



Betriebsreglement Inhouse Spitex im Zopf

1 Vorbemerkungen

Die Bestimmungen dieses Betriebsreglements gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen, ungeachtet davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Bezeichnungen verwendet werden.

Der Begriff „Inhouse Spitex im Zopf“ bezieht sich im Folgenden ausschliesslich auf die Organisation innerhalb des Alterszentrums im Zopf in Oberentfelden.

2 Tätigkeitsgebiet

Die Inhouse Spitex bietet ihre Dienstleistungen ausschliesslich für Bewohner der Alterswohnungen im Alterszentrum im Zopf an der Bergstrasse 26 und dem Oberfeldweg 15 in Oberentfelden an. Den Bewohnern steht es frei, sich durch eine externe Spitex, wie z.B. die Spitex Suhrental, oder die Inhouse Spitex im Zopf betreuen zu lassen.

3 Dienstleistungsauftrag

- 3.1 Die Inhouse Spitex bietet fachliche Pflege und Betreuung an, für kranke und hilfsbedürftige Menschen jeden Alters, damit sie in ihrer Umgebung bleiben oder früher aus dem Spital entlassen werden können. Die Organisation richtet sich nach den kantonalen Vorgaben gemäss den Richtlinien des Departements Gesundheit und Soziales.
- 3.2 Die Inhouse Spitex arbeitet auf gemeinnütziger Basis nach den Grundsätzen der Humanität und Wirtschaftlichkeit.
- 3.3 Unsere Pflegephilosophie beinhaltet die Förderung der Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Patientinnen (Hilfe zur Selbsthilfe). Das informelle Helferinnennetz (Angehörige, Freunde, Bekannte, Nachbarn usw.) soll sinnvoll einbezogen werden und durch das Dienstleistungsangebot ergänzt werden.
- 3.4 Das Pflegepersonal soll die Bewohner in ihrem Zuhause beraten, betreuen, motivieren und/oder pflegen, solange dies für die Bewohner und die Umgebung sinnvoll und zumutbar ist.
- 3.5 Die Leistungsbereitschaft besteht 7x24h an 365 Tagen im Jahr. Die Einsatzdauer wird nach ärztlich verordnetem Bedarf festgelegt.
- 3.6 Die Dienstleistungen sollen zu möglichst tragbaren Kosten angeboten werden. Sie sind im Taxregulativ des Kantons Aargau festgehalten und können den Krankenversicherern eingereicht werden.
- 3.7 Die Inhouse Spitex arbeitet mit denselben Organisationen, Dienststellen und Fachpersonen im Gesundheitsbereich zusammen, wie die Pflegeabteilung des Alterszentrums.
- 3.8 Für kranke und hilfsbedürftige Bewohner, welche nicht mehr kochen können oder in der Mobilität eingeschränkt sind besteht die Möglichkeit, über den Mahlzeitendienst des Alterszentrums von Montag bis Sonntag ein Mittagessen oder zu Bürozeiten Reinigungs- sowie Wäschedienste über das Dienstleistungsangebot des Alterszentrums zu beziehen.



- 3.9 Die Alterswohnungen sind mit einem 24h Notruf ausgerüstet. Die Inhouse Spitex kann über diesen Notruf jederzeit gerufen werden.

4 Organisation

- 4.1 Die Gesamtverantwortung bleibt bei der Heimleitung des Alterszentrums im Zopf.

- 4.2 Die Pflegedienstleitung ist für die Sicherstellung eines angemessenen Pflegestandards verantwortlich und fördert die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure.

Das Pflegepersonal pflegt die Bewohner nach ihrer Fachkompetenz in Absprache mit der Leitung, im medizinischen Bereich nach Anordnung des Arztes oder des Spitals. Es ist verantwortlich für die Organisation der nötigen Hilfsmittel und Pflegeutensilien.

- 4.3 Die Inhouse Spitex delegiert die bedürfnisorientierte, fachgerechte und ganzheitliche Betreuung zweckmässig auf seine Ressourcen und Organe.

- 4.4 Die Inhouse Spitex erfordert flexible, engagierte und professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bietet ein anspruchsvolles Arbeitsumfeld und sorgt für eine praxis- und bedürfnisorientierte Betreuung. Sie unterstützt und fördert daher die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

Von den Mitarbeiterinnen wird taktvolles und freundliches Benehmen gegenüber den betreuten Personen sowie Verschwiegenheit über die Verhältnisse und Vorgänge im Haus zur Pflicht gemacht. Einmischung in Dinge, die nicht ihrem Auftrag entsprechen, müssen sich die Mitarbeiterinnen enthalten. Der Datenschutz ist gemäss dem Datenschutzkonzept des Alterszentrum im Zopf verbindlich.

Vorgaben und Weisungen haben grundsätzlich und wo nicht anders vermerkt jeweils gleiche Gültigkeit sowohl auf den Pflegestationen des Alterszentrums als auch in der Inhouse Spitex.

- 4.5 Bei Erreichen einer aufwändigen Pflege, meist ungefähr um die BESA Stufe 6, wird ein interdisziplinäres Gespräch mit allen beteiligten Personen geführt um die bestmögliche Pflegesituation für den Bewohner zu schaffen.
- 4.6 Die Kosten für die Dienstleistungen können, analog zu einer öffentlichen Spitex, über die Krankenkasse der Bewohner abgerechnet werden.
- 4.7 Die Bewohner, welche die Leistungen der Inhouse Spitex beanspruchen sind bereit, ihre Diagnostik und persönlichen Daten, welche zur Leistungserbringung notwendig sind, dem Alterszentrum im Zopf zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind für die Leistungsübernahme der Krankenkassen zwingend.

5 Beschwerden

- 5.1 Beschwerden gegen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner oder gegen das Personal sind bei der Heimleitung des Alterszentrums anzubringen.
- 5.2 Einsprachen gegen Entscheide der Heimleitung müssen innert zehn Tagen an den Präsidenten des Betriebsausschusses der Stiftung Altersheim Oberentfelden gerichtet werden. Beschwerden gegen die Heimleitung sind an die gleiche Adresse zu richten.

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Oberentfelden, 27. Januar 2020

STIFTUNGSRAT ALTERSHEIM OBERENTFELDEN

Dr. Conrad Walther
Präsident

Sonja Wirth
Aktuarin